



Merkblatt Schweinehalter

(Stand: Feb. 2024)

Kennzeichnung von Schweinen:

Wann:

- spätestens 9 Monate nach der Geburt, jedoch vor dem Verlassen des Betriebes / der Tierhaltung
- unverzüglich bei Verlust oder Unlesbarkeit des Kennzeichens (Ersatzkennzeichnung), außer wenn die Schweine direkt zur Schlachtung gehen
- spätestens 20 Tage nach Einfuhr aus Nicht-EU-Ländern

Wie:

- alle Schweine bekommen eine Ohrmarke (weiß) oder eine Tätowierung mit der Registriernummer des Geburtsbetriebes
- Ausnahmen sind nach Beantragung beim zuständigen Veterinäramt möglich
- ggf. Ersatzkennzeichen mit einer neuen Ohrmarke (Ersatzkennzeichnung muss im Bestandsregister notiert werden)

⇒ Bestellung der Ohrmarken (ggf. auch der passenden Ohrmarkenzange) beim **Landeskontrollverband Sachsen-Anhalt e.V. (LKV)**:

Tel.: 0345 / 52149 - 463

Fax: 0345 / 52149 - 461

Internet: www.lkv-st.de/formulare/kennzeichnung-und-registrierung.html

Führung eines Bestandsregisters für Schweine:

Wann:

- unverzügliche Eintragung
- mind. 3 Jahre nach Beendigung der Tierhaltung aufbewahren

Was:

- alle Zu- und Abgänge, Schlachtungen bzw. Verendungen
- Ersatzkennzeichnung inklusive des Grundes

Wie:

- chronologisch mit fortlaufender Seitenzahl (schriftlich) oder elektronisch
- Vorlagen erhalten Sie beim Veterinäramt bzw. beim LKV

Meldung der Übernahme und der Abgabe von Schweinen:

Wann:

- innerhalb von 7 Tagen

Was:

- alle Zu- und Abgänge

Wie:

- mit Meldeformularen an den LKV (erhältlich beim LKV oder Veterinäramt)
- bei Abgabe an Nicht-Tierhalter (ohne Registriernummer) zur unmittelbaren Hausschlachtung als Übernehmer 15 000 000 0000 eintragen
- online unter www.hi-tier.de mit Ihrer Registriernummer und der PIN

⇒ die PIN für den Online-Zugang erhalten Sie beim LKV Sachsen-Anhalt (kostenpflichtig)

Stichtagsmeldung:

Wann:

- jedes Jahr zum 1. Januar (Stichtag) bis spätestens 15. Januar

Was:

- Tierbestand
- wenn der Bestand zum Stichtag 0 ist, dann „0 Tiere“ melden!

Wie:

- mit Meldebogen an den LKV (wird vom LKV zugesandt)
- online unter www.hi-tier.de mit Ihrer Registriernummer und der PIN

⇒ die PIN für den Online-Zugang erhalten Sie beim LKV Sachsen-Anhalt (kostenpflichtig)

ACHTUNG: doppelte Stichtagsmeldung (Tierseuchenkasse und LKV) notwendig oder Vollmacht für den LKV ausfüllen (Vordruck erhältlich beim LKV oder Veterinäramt)

Begleitpapiere:

- bei Abgabe / Verkauf von Schweinen muss ein Begleitpapier ausgefüllt und dem Übernehmer mitgegeben werden (Vordruck beim LKV oder Veterinäramt erhältlich)

Verfütterungsverbot:

- tierische Küchen- und Speiseabfälle (auch gekocht) dürfen nicht verfüttert werden
- das betrifft alle Reste, die irgendwie mit Fleisch in Kontakt gekommen sind, z.B. Saucen, Knochen, Suppen u. ä.

Tierärztliche Bestandsbetreuung:

- Fachtierarzt für Schweine notwendig
- bei der Haltung von mehr als 20 Mastschweinen oder mehr als 3 Zuchtsauen mindestens zweimal jährlich Kontrollen durch den Tierarzt

Meldung der Haltungform:

- die Haltungform (reine Stallhaltung, Stall mit Auslauf oder Freiland) muss dem Veterinäramt mitgeteilt werden

Mindestanforderungen an die Haltung:

- guter baulicher Zustand des Stalls mit ausreichender Beleuchtung
 - ein Ausbrechen der Schweine muss verhindert werden
 - Schild am Stall "Schweinebestand - für Unbefugte Betreten verboten"
 - Möglichkeit zur Reinigung und Desinfektion von Schuhen inklusiver Wasserabfluss
- ⇒ bei Freilandhaltung bzw. bei der Haltung von mehr als 20 Mastschweinen oder mehr als 3 Zuchtsauen kommen weitere Anforderungen hinzu (siehe Schweinehaltungshygieneverordnung oder beim Veterinäramt zu erfragen)

Biosicherheit – Maßnahmen zum Schutz vor der Afrikanischen Schweinepest:

- **unverzüglich den Tierarzt rufen, wenn die Schweine Fieber haben oder plötzlich verenden!**
- **strenge Trennung zwischen Straßen- und Stallkleidung** (bei mindestens 60 Grad waschen, Schuhe mit Seifenwasser reinigen und dann desinfizieren)
- **Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, die mit den Schweinen in Berührung kommen, sicher aufbewahren** (kein Kontakt mit Wildschweinen möglich)
- alles, was Berührung mit Blut, Fleisch oder Ausscheidungen von Wildschweinen gehabt haben könnten (z. B. bei der Jagd) muss gereinigt, desinfiziert und getrennt aufbewahrt werden
- **Schutz des Schweinestalls vor unbefugtem Zutritt** (inklusive Auslauf und Freilandhaltung)
- **der Kontakt zwischen Schweinen und Wildschweinen muss verhindert werden**
- **fremde Personen und Haustiere** (z. B. Hunde, Katzen) sollten **nicht in den Stall oder in den Auslauf** mitgenommen werden
- **Reinigung und Desinfektion der Geräte und Fahrzeuge nach jeder Ein- oder Ausstallung von Schweinen und nach jedem Transport**
- **regelmäßige Bekämpfung von Schadnagern** (Ratten, Mäuse)

Hausschlachtungen:

- Schlachtung nur durch einen kundigen Hausschlachter
- vor dem Schlachten müssen die Tiere betäubt werden
- Fleisch- und ggf. Schlacht tieruntersuchung durch einen Tierarzt (zuständige Tierärzte können beim Veterinäramt erfragt werden, Tel.: 03941 / 5970 - 4257)
- Pflicht zur Untersuchung auf Trichinellen
- Fleisch und Wurst nur für den Eigenbedarf, Abgabe und Verkauf sind verboten

*Dieses Merkblatt fasst die wichtigsten Regelungen kurz zusammen und gilt vorbehaltlich gesetzlicher Änderungen seit dem letzten Bearbeitungsstand. Die Ausführungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Einschlägige Rechtsgrundlagen bleiben unberührt.
Für Informationen, die über den Inhalt des Merkblattes hinausgehen, wenden Sie sich bitte an das Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung.*